

BLD / Interpellation Herzog-Thal / Granitzer-St.Gallen (22 Mitunterzeichnende)
vom 2. März 2026

Ideologisch geprägter Sexualkundeunterricht externer Organisationen ohne Aufsicht und Lehrplankonformität

Antwort der Regierung vom 19. Mai 2026

Heinz Herzog-Thal und Esther Granitzer-St.Gallen erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 2. März 2026 nach der Durchführung von Sexualkundeunterricht mit Bezug externer Organisationen sowie dessen Lehrplankonformität.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Lehrplan Volksschule St.Gallen legt verbindliche Lerninhalte fest. Ein Bestandteil des Bildungsauftrags im lebenskundlichen Bereich ist der sexualkundliche Unterricht, der altersgerecht und mit passenden Lehrmitteln sowie -medien gestaltet wird. Ziel ist es, einen Unterricht zu gewährleisten, der den Kindern und Jugendlichen Wissen über ihren eigenen Körper, Beziehungen und gesellschaftliche Zusammenhänge vermittelt. Um eine hohe Qualität und Aktualität der vermittelten Inhalte zu sichern, können bei Bedarf Fachstellen beigezogen werden. So wird sichergestellt, dass Themen wie Gesundheit, Prävention und Selbstbestimmung fachgerecht und neutral behandelt werden. Die Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen, externen Fachleuten und Erziehungsberechtigten trägt dazu bei, dass die Schülerinnen und Schüler bestmöglich unterrichtet werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Hat die Aidshilfe St.Gallen-Appenzell eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton? Welche Aufsichtspflichten sind darin verankert?*

Zwischen dem Gesundheitsdepartement (GD) und dem Verein AIDS-Hilfe St.Gallen-Appenzell besteht eine Leistungsvereinbarung. Das GD hat dem Verein verschiedene Aufgaben in der Prävention von HIV, AIDS und STI (Sexually Transmitted Infections [sexuell übertragbare Infektionen]) übertragen. In der Leistungsvereinbarung sind neben den Aufgaben (Beratung, Prävention, Information) die Zielgruppen (Einzelpersonen, Fachpersonen, Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler usw.) definiert. Auch die Anforderungen (Führung einer Fachstelle mit entsprechendem Personal), die Qualitätssicherung und das Controlling sind definiert. Der Verein und die Fachstelle für AIDS- und Sexualfragen informieren das GD anlässlich eines Jahresgesprächs oder bei Bedarf während des Jahres regelmässig über die Arbeiten. Der Träger erstattet dem GD schriftlich Bericht mit Jahresbericht sowie Jahresrechnung. Die Fachstelle steht im regelmässigen Austausch mit dem zuständigen Fachbereich im GD.

Das Departement des Innern verfügt ebenfalls über eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein AIDS-Hilfe St.Gallen-Appenzell zur Weiterbildung von Jugendarbeitenden im Zusammenhang mit LGBTIQ+-Jugendlichen und zur Förderung niederschwelliger, regionaler Treffangebote. Wie in der Antwort der Regierung auf die Interpellation 51.21.104 «LGBTQIA+-Anlaufstellen für Jugendliche und Erwachsene im Kanton St.Gallen» erwähnt, sollen damit die spezifischen Bedürfnisse von LGBTQIA+-Jugendlichen besser abgedeckt werden können. Dieses Angebot findet als Pilotprojekt im Rahmen der offenen Jugend-

arbeit ausserhalb des schulischen Kontextes statt. Die Teilnahme steht den Jugend- arbeitenden und Jugendlichen offen und ist freiwillig. Auch in dieser Leistungsvereinbarung sind neben Leistungen und Zielgruppen auch Vorgaben an die Leistungen (z.B. Mindestanzahl Teilnehmende für Weiterbildungen) sowie ans Reporting (Jahresgespräch, Bericht zu Leistungen und Wirkung, Informationspflicht bei besonderen Vorkommnissen) definiert.

2. *Wer trägt die rechtliche Verantwortung für den Inhalt eines Sexualkundeunterrichts, wenn dieser vollständig an eine externe Organisation ausgelagert und ohne Lehrperson durchgeführt wird?*

Nach Art. 4 Abs. 1 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG) obliegt die Führung der Volksschule den Gemeinden (Schul- oder Einheitsgemeinden). Nach Art. 14 Abs. 1 VSG bestimmt der Lehrplan die Unterrichtsbereiche nach Inhalt und Lektionenzahl, die Bildungs- und Lernziele und die wöchentliche Unterrichtszeit. Die Inhalte des sexualkundlichen Unterrichts sind im Lehrplan Volksschule verankert und damit in der Schule obligatorisch zu vermitteln. Die Lehrpersonen sind dabei angehalten, ihren Unterricht auf den Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen auszurichten. Sie informieren die Erziehungsberechtigten vorgängig zum Sexualkundeunterricht schriftlich oder mündlich über die Art der Durchführung und die Ziele sowie Inhalte des Unterrichts. So wird den Erziehungsberechtigten eine eigene angepasste Begleitung der Kinder ermöglicht.

Die Vorgaben des Kantons beschränken sich dabei auf die Einhaltung des Lehrplans. Der Lehrplan hält zum Unterricht in Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG) generell und zum sexualkundlichen Unterricht im Speziellen Folgendes fest: «Der sexualkundliche Unterricht wird dem Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler angepasst. Die Gestaltung von Unterricht mit sexualerzieherischen Elementen erfordert von den Lehrpersonen pädagogisches Feingefühl. Die Verantwortung für die Sexualerziehung liegt in erster Linie bei den Eltern und Erziehungsberechtigten. Die Lehrpersonen informieren über die Ziele und Inhalte des Unterrichts gemäss kantonalen Vorgaben.»

Zuständig für die Bestimmung der Lehrmittel ist der Schulträger (Art. 23 Abs. 1 VSG). Im Rahmen des Lehrplans und der vom Schulträger bezeichneten Lehrmittel wählt die Lehrperson gestützt auf die gesetzlich garantierte Methodenfreiheit (Art. 76 Abs. 3 VSG) die geeigneten, zielgerichteten und altersgemässen Unterrichtsmaterialien und zieht bei Bedarf Fachstellen bei. Sie behält jedoch auch bei einem Beizug von Fachpersonen die Verantwortung für die Lehrplankonformität des Unterrichts. Die Schulführung vor Ort trägt die Verantwortung, dass der Lehrplan umgesetzt und eingehalten wird.

3. *Wie stellt die Regierung sicher, dass das Kreisschreiben des Erziehungsrates aus dem Jahr 2019 zur vorgängigen Elterninformation tatsächlich eingehalten wird?*

Der Bildungsrat hat an seiner Sitzung im November 2025 das Kreisschreiben «Prävention in der Volksschule» vom 19. Dezember 2018 aufgehoben. Prävention und Gesundheitsförderung bleiben aber zentrale Aufträge der Schule. Wirksame Prävention gelingt, wenn Schule, Erziehungsberechtigte, Sozialarbeit und weitere Fachstellen gemeinsam Verantwortung übernehmen.

Ziel des Kreisschreibens war es, die Präventionsarbeit an der Volksschule systematisch zu stärken, als Querschnittsaufgabe zu verankern und Schulen bei Themen wie «Sucht» oder «Sexualpädagogik» zu unterstützen. In den letzten Jahren haben sich die Themen und Anforderungen in der schulischen Prävention stark gewandelt. Die Inhalte des Kreisschreibens wurden daher im Laufe der letzten Jahre überarbeitet und stehen heute in

neuer Form über verschiedene Websites des Kantons laufend aktualisiert zur Verfügung.¹ Dort finden sich unter anderem Hinweise zur Erstellung eines schulischen Präventionskonzepts, zur lokalen Verankerung von Präventionsarbeit sowie zu Anlauf- und Fachstellen, die Schulen in ihrer Arbeit begleiten. Mit der Plattform «sicher gesund» (www.sichergesund.ch) bietet der Kanton zudem ein Fachportal für Prävention und Gesundheitsförderung. Darauf werden Informationen, regionale Angebote und praktische Handlungsempfehlungen zu einer Vielzahl von Themen angeboten. Die Themenreihe «Sexualität» nimmt Themen der Gesundheitsförderung, Prävention und der Sicherheit auf. Das Themenheft Sexualpädagogik und die dazugehörige Homepageseite bietet Informationen und Anregungen zur stufengerechten Umsetzung von Sexualpädagogik. Sie unterstützt die Umsetzung der Lehrplaninhalte im Unterricht der Volksschule. Die digitale Bereitstellung dieser Themen ermöglicht einen zeitgemässen, niederschweligen Zugang und unterstützt die Schulen dabei, ihre Präventionsarbeit gezielt weiterzuentwickeln.

- 4./5. *Teilt die Regierung die Auffassung, dass Inhalte wie Leihmutterchaft, Pornografiekonsum und Kondomgrössen für zehn- bis elfjährige Kinder weder lehrplankonform noch altersgerecht sind? Wenn nein, mit welcher Begründung?*

Wo sieht die Regierung die Grenze zu Art. 187 StGB (sexuelle Handlungen mit Kindern), wenn Minderjährige im schulischen Rahmen zur physischen Interaktion mit sexuellen Gegenständen aufgefordert werden?

Der Inhalt des Unterrichts wird durch den Lehrplan Volksschule festgelegt (vorstehend Ziff. 2). Der Lehrplan Volksschule enthält in den didaktischen Hinweisen zu NMG u.a. folgenden Hinweis zum Medieneinsatz: «Viele Phänomene entziehen sich der direkten Anschauung oder können nicht in die Schule geholt werden. Der Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler wird deshalb mit passenden Medien unterstützt (z.B. Lehrmittel, Bilder, Bücher, Karten, Internet, Filme, Modelle). Dadurch wird der Unterricht anschaulicher und konkreter.» Der Lehrplan umschreibt in den einzelnen zu erreichenden Kompetenzen, welche Inhalte für die Kompetenzerreichung thematisiert werden müssen. Dabei sind die Formulierungen offen gehalten und lassen Interpretations- und Handlungsspielraum in der Wissensvermittlung zu. Verbote von spezifischen Inhalten, wie sie in der Fragestellung genannt werden, enthält der Lehrplan nicht. Im Einklang mit der vorstehenden Formulierung ist die altersgerechte Vermittlung der oben genannten Themen somit durchaus möglich, ohne dass damit ein Straftatbestand erfüllt würde.

6. *Welche konkreten Massnahmen ergreift die Regierung, damit externer Sexualkundeunterricht in Zukunft lehrplankonform, altersgerecht und unter Aufsicht einer den Schülerinnen und Schülern vertrauten Person stattfindet?*

Nach Art. 56 VSG erteilen grundsätzlich Lehrpersonen den Unterricht. Nach Art. 76 VSG ist die Methodenfreiheit gewährleistet, soweit sie nicht durch Lehrplan und Lehrmittel eingeschränkt wird. Dies bedeutet auch, dass der Kanton den Lehrpersonen nicht vorschreibt, wie die im Lehrplan festgesetzten Ziele im Bereich des Sexualkundeunterrichts erreicht werden müssen. Solange die Ziele im Lehrplan erreicht werden, liegt es in der Kompetenz und Verantwortung der Lehrperson und des Schulträgers, den Unterricht angemessen zu gestalten. Dabei ist auch eine Zusammenarbeit mit externen Stellen möglich und liegt im Ermessen der Schule.

7. *Wie stellt die Regierung sicher, dass das verfassungsrechtlich geschützte Erziehungsrecht der Eltern auch bei ausgelagertem Unterricht gewahrt bleibt?*

¹ Abrufbar unter www.schule.sg.ch → schulisches Umfeld → Prävention.

Die Schulträger sind gehalten, gemeinsam mit den Lehrpersonen die Erziehungsberechtigten vorgängig zum sexualkundlichen Unterricht in schriftlicher oder mündlicher Form über die Art der Durchführung und die Ziele zu informieren. Die Schulführung vor Ort ist zuständig für das Einhalten dieser kantonalen Vorgabe des Lehrplans.